

3. Der Reichstag¹.

§ 23.

Der Reichstag war die Versammlung der Stände des Reiches². Wer auf ihm Sitz und Stimme hatte, war und hieß Reichsstand.

Ursprünglich erschienen alle Inhaber königlicher Ämter auf dem Reichstage. Nachdem sich die Landeshoheit und ein fester Begriff des Fürstenstandes ausgebildet hatte, war mit dem Besitz eines Fürstentumes ohne weiteres das Recht der Reichsstandschaft verbunden. Der Kaiser konnte jedoch die Befugnis, auf dem Reichstage zu erscheinen und zu stimmen, auch solchen Personen verleihen, welche kein reichsunmittelbares Territorium besaßen (sogenannte reichsständische Personalisten). Auch in den Händen der Fürsten erschien die Reichsstandschaft als ein persönliches, nicht als ein dingliches Recht. Es stand daher jedem Fürsten, der auf dem Reichstage erschien, nur eine Stimme zu, auch wenn er mehrere Länder besaß, und ebenso führten die mehreren Herrscher eines Landes jeder eine besondere Stimme. Die Art der Stimmverteilung hatte wenig Wert, solange ein festes Majoritätsprinzip nicht existierte. Nachdem dasselbe aber im sechzehnten Jahrhundert zur Anerkennung gekommen war³, entstand ein

¹ Schroeder, Rechtsgesch. 519 ff., 829 ff.; Brunner, Grundzüge 239; P. Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, Leipzig 1884; C. Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen, Leipzig 1893; H. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378, Leipzig 1893 (dieses 3 als Heft 12, 8 und 9 der histor. Studien von v. Arndt u. a.); H. Wendt, Der deutsche Reichstag unter dem König Sigismund bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten 1410—1411, Breslau 1889 (Heft 30 Untersuch. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. von Gierke); Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrh., eine offiziöse Darstellung aus der kurmainzischen Kanzlei (Zeumer, Quellen u. Studien 1 Heft 1, 1903). Der von Rauch edierte und kommentierte, wahrscheinlich 1377 von einem unbekanntem Mitgliede der Mainzer Kanzlei verfaßte Traktat: „Ausführlicher Bericht, wie es uff Reichstäggen pflegt gehalten zu werden“ ist die Hauptstelle für unsere Kenntnis der Organisation und Tätigkeit des Reichstages in neuerer Zeit.

² In den letzten Reichsjahrhunderten wird der Reichstag oft kurzweg als „Reich“ bezeichnet und solchergestalt dem Kaiser, im Sinne des ständischen Dualismus (s. unten § 31 S. 97), als ein selbständiges, korporatives Rechtssubjekt gegenübergestellt. „Kaiser und Reich“ bedeutet dann soviel wie Oberhaupt und Stände des Reiches, während in älteren Zeiten, insbesondere im Mittelalter, die Formel Kaiser und Reich (auch Rex et Regnum) keinen disjunktiven, sondern einen zusammenfassenden und tautologischen Charakter hatte: sowohl „Kaiser“ wie „Reich“ und vollends „Kaiser und Reich“ bezeichnete damals die zusammenfassende Einheit des Herrschers und der Stände. Näheres hierüber bei Smend Zur Geschichte der Formel „Kaiser und Reich“, in den historischen Aufsätzen 439 ff. (Festgabe für Zeumer, 1910). Vgl. auch Gierke, Genoss.R. 2 564 ff.

³ Deutlich ausgesprochen ist der Grundsatz, daß die Majorität der erschienenen Stände durch ihre Beschlüsse die anderen binden solle, im R.A. zu Trier und Köln von 1512 § 17.